

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Gewährung von Verdienstausfall an beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zülpich (Feuerwehrsatzung) vom 18.10.2018

Veröffentlichung:

Amtsblatt vom 02.11.2018

Inkrafttreten:

03.11.2018

Satzungsänderungen:

Lfd. Nr.	Datum der Satzung	Veröffentlichung	Inkrafttreten	Geänderte §§

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für
die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Gewährung
von Verdienstausschlag an beruflich selbständige Angehörige
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zülpich
(Feuerwehrsatzung) vom 18.10.2018**

Präambel

Der Rat der Stadt Zülpich hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 496), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Zülpich unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Darüber hinaus stellt die Freiwillige Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG NRW Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Freiwillige Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2

Erhebung von Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG NRW wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG NRW im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist. Der 1. und 2. Fehllarm werden nicht berechnet,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3

Entgelte

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zülpich, die über den in BHKG NRW genannten Aufgabenbereich hinaus gehen, können Entgelte erhoben werden.
- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltpflichtige Schadensersatz zu leisten.

§ 4

Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte wird nach dem Kostentarif berechnet, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Grundlage für die Berechnung des Kostenersatzes und der Entgelte sind die von den Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zülpich zu fertigenden Einsatzberichte.

§ 5

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 dieser Satzung aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 dieser Satzung beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht und / oder dem zusätzlich gefertigten Protokoll des Führers der Brandsicherheitswache.
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzviertelstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz einer Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (4) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 dieser Satzung wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 21,55 EURO berechnet.
- (5) Für alle Einsätze nach § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 dieser Satzung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.

§ 6

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 dieser Satzung werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzviertelstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz einer Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte, außer bei Ölsperren, enthalten.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Für die aufzuwendenden Geräte für Ölsperren wird pauschal je Tag ein Betrag von 25,50 EURO berechnet.

§ 7

Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel sowie Kosten für die Entsorgung gebrauchter Ölbindemittel (ölhaltige Abfälle) usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 8

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 dieser Satzung private Unternehmen und Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 9

Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 dieser Satzung richtet sich nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 9 dieser Satzung. Wird der Einsatz von Mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10
Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 dieser Satzung entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Von dem Ersatz der Kosten und der Erhebung der Entgelte kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 11
**Ersatz von Verdienstaufschlag für beruflich selbständige Angehörige der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zülpich**

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag Ersatz des Verdienstaufschlages, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, angeordneten Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr entsteht, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Der Verdienstaufschlag beträgt mindestens 20,50 EURO (Regelsatz) und höchstens 30,50 EURO je angefangene Stunde, soweit ein über den Regelsatz hinausgehender Aufschlag glaubhaft gemacht wird.
- (3) Verdienstaufschlagsersatz wird für die üblichen Geschäfts- / Betriebszeiten gewährt. Die regelmäßige Arbeitszeit wird montags bis samstags auf höchstens 10 Stunden begrenzt. Von der zeitlichen Begrenzung kann abgesehen werden, soweit über die angegebenen Zeiten eine Person als Vertretung der Feuerwehrfrau / des Feuerwehrmannes in ihrem / seinem Betrieb unbedingt erforderlich ist.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Zülpich in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung nebst Kostentarif vom 14.12.2007, zuletzt geändert am 19.12.2012, sowie die Satzung über die Gewährung von Verdienstaufschlag an beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, in der Stadt Zülpich vom 30.04.1999, außer Kraft.

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zülpich.

Kostentarif

Fahrzeuge:

Fahrzeuggruppe	Abkürzung	Gebührensatz je Stunde
Einsatzleitwagen	ELW	18,06 €
Löschfahrzeug	LF	117,41 €
Drehleiter	DLK 23/12	59,55 €
Rüstwagen	RW	58,77 €
Gerätewagen	GW	73,90 €
Mannschaftstransporter	MTF	69,35 €
Tanklöschfahrzeug	TLF	28,30 €
Schlauchwagen	SW2000	33,50 €
Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser	TSF – W	59,56 €
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	48,16 €
Kommandowagen	Kdow	8,39 €

Geräte:

Geräte	Gebührensatz
B-Druckschlauch	3,00 €
C-Druckschlauch	3,00 €
A-Saugschlauch	3,00 €
Auffangbehälter	5,00 €
Sonstiges	5,00 € - 51,00 €

Die Kosten für Verbrauchsmittel – ausgenommen in den Tarifsätzen berücksichtigten Betriebskosten der Fahrzeuge – sind auf der Grundlage der Preise zur Zeit des Einsatzes zu erstatten.

Schäden an Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungen, die durch Einwirkung von Säuren, Feuer oder ähnlichem entstanden, sind in tatsächlicher Höhe zu ersetzen.

Soweit ein spezieller Tarif nicht vorgesehen ist, richtet sich der Kostenersatz nach dem Tarif für Einsatzgegenstände, die nach Beschaffungskosten, Lebensdauer und Einsatzzeit vergleichbar sind.